



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 07.05.2010

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	161		
135 Unterhaltung von Wettannahmestellen	161		
136 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer	161		
		137 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	161
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	162
		138 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldiensmarke	162

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

135 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 26.04.2010
- 21.03.01.01 -

Dem Buchmacher Herrn Henry Kalkmann, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Oktober 2010 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Horster Str. 210, 45968 Gladbeck, Albersloher Weg 1, 48155 Münster, Herner Str. 5, 45657 Recklinghausen, Berliner Platz 7, 44579 Castrop-Rauxel, Cranger Str. 322, 45891 Gelsenkirchen, Lockhofstr. 8, 45881 Gelsenkirchen, Hauptstr. 8, 45879 Gelsenkirchen, Schloßstr. 34, 45899 Gelsenkirchen, Pelsstr. 8, 46244 Bottrop und Kurfürstenstr. 9, 45657 Recklinghausen für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 161

136 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.04.2010
- 31(33.2416) -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevener Straße 75 in 48159 Münster, mit Wirkung vom 01.05.2010 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten VermAss. Dipl.-Ing. Christian Siebert zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1

des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez. Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 161

137 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, den 23. April 2010
Az.: 500-0662646-2000/0002.U

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG¹ in Verbindung mit § 58 Abs. 2 LWG² zur Erweiterung der Sickerwasserbehandlungsanlage auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. Die Deponie verfügt über zwei unterschiedliche Ablagerungsbereiche, den H-Bereich und den S-Bereich. Im H-Bereich werden verschiedene Abfällen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II einhalten, abgelagert. Im S-Bereich werden neben gefährliche Abfälle, insbesondere Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe deponiert. Für diesen Bereich der Deponie gelten die Zuordnungskriterien der Deponieklasse III.

Mit dem Antrag vom 15.12.2009 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur Erweiterung der Sickerwasserbehandlungsanlage um eine Vorbehandlungsanlage beantragt. Zweck der neuen Anlage ist die Reduzierung höherer Schwermetallbelastungen vor der biologischen Behandlung der Abwässer in der vorhandenen Anlage.

Eine solche Änderung fällt unter die Regelungen des § 3 e UVPG³). Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3 a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3 e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3 e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

nicht erforderlich ist. Dies wird entsprechend § 3 a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Volkeri

¹⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)

²⁾ Wassergesetz für das Landes Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (SGV.NRW 77)

³⁾ Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 161 - 162

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

138 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke Nr.: 11434
der PK'in Carmen Höing
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch der Kriminaldienstmarke wird strafrechtlich verfolgt. Sollte die Dienstmarke gefunden werden, wird gebeten, sie der Kreispolizeibehörde Borken zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 162

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster